

Haushaltssatzung der Gemeinde Dobin am See für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 45 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dobin am See vom 14.03.2018, BV Dob GV 191/18 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. Im Ergebnishaushalt

| | | |
|----|--|---------------|
| a) | der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 2.131.400 EUR |
| | der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.212.000 EUR |
| | der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | -80.600 EUR |
| b) | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| | der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 EUR |
| c) | das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf | -80.600 EUR |
| | die Einstellung in Rücklagen auf | 0 EUR |
| | die Entnahmen aus Rücklagen auf | 80.600 EUR |
| | das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | 0 EUR |

2. Im Finanzhaushalt

| | | |
|----|--|---------------|
| a) | die ordentlichen Einzahlungen auf | 1.990.500 EUR |
| | die ordentlichen Auszahlungen auf | 2.068.000 EUR |
| | der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf | -77.500 EUR |
| b) | die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0 EUR |
| | die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0 EUR |
| | der Saldo der außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf | 0 EUR |
| c) | die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 91.000 EUR |
| | die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 173.500 EUR |
| | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -82.500 EUR |
| d) | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf | -160.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 199.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 365 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 365 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,10 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Gem. § 45 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V ist in der Haushaltsatzung die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals anzugeben, welche sich wie folgt darstellt:

| | Bilanzstichtag 31.12.2016 | Bilanzstichtag 31.12.2017 | Bilanzstichtag 31.12.2018 |
|--|------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| voraussichtliches Eigenkapital der Gemeinde Dobin am See | 6.444.210,43 € | 6.403.975,52 € | 6.364.575,52 € |

§ 8 Weitere Vorschriften

Die Produkte: 11402 Liegenschaften
11403 Bauhof Dobin am See
12600 Brandschutz Dobin am See
28100 Heimat- und sonstige Kulturpflege
54100 Gemeindestraßen
61100 Steuern, allg. Zuwendungen und allg. Umlagen

werden als wesentlich erklärt.

Dobin am See, 15.03.2018




Folgmann

1. stellv. Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Dobin am See für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushalt wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.03.2018 angezeigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 19.03.2018 bis 29.03.2018 im Amt Crivitz, SG Allgemeine Finanzwirtschaft, 19089 Crivitz, Amtsstraße 5, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 15.03.2018